



Beitragsordnung zur Versorgungseinrichtung (Umlagenordnung)

der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
(Verordnung idF der o. Plenarversammlung vom 04.10.2022)

Gültigkeitsbeginn: 1. Jänner 2023

I. TEIL A: GRUNDPENSION

- 1.) a) Jeder gemäß § 1 Abs. 1 RAO in die Liste der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwalt hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag in Höhe von € **1.488,--** zu leisten (jährlicher Betrag € 17.856,--)
- b) Für die ersten 24 Beitragsmonate ab Ersteintragung ist dieser Beitrag über Antrag um 1/3 zu ermäßigen. Der Antrag für die ersten 12 Beitragsmonate der Ermäßigung ist bei sonstigem Verlust des Antragsrechtes spätestens mit dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte, der Antrag für die weiteren 12 Monate spätestens am letzten Tag des 8. Beitragsmonats zu stellen.
- Rechtsanwälte, die nach dem 1.1.2019 erstmals in die Liste der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eingetragen wurden, sind berechtigt, für den Zeitraum von 24 Kalendermonaten abzüglich der bereits zurückgelegten Beitragsmonate den Antrag auf Ermäßigung bis längstens 7.1.2021 bei der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer einzubringen.
- c) Auf diesen sich nach a) oder b) ergebenden Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Betrag von € **384,--** **angerechnet** (jährlicher Betrag € 4.608,--).
- 2.) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Betrag in Höhe von € **372,--** (jährlicher Betrag € 4.464,--) zu leisten, wobei dieser bei dem Rechtsanwalt einzuheben ist, bei dem der Rechtsanwaltsanwärter in praktischer Verwendung steht.
- 3.) Jeder im Sprengel der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer niedergelassene Europäische Rechtsanwalt hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung in Höhe von € **1.488,--** zu leisten (jährlicher Betrag € 17.856,--).

- 4.) Rechtsanwälte, die gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung im Sinne der Punkte 1.) und 3.) zu leisten. Ein niedergelassener Europäischer Rechtsanwalt ist, sofern er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente gemäß der Satzung erfüllt, die Altersrente aber nicht in Anspruch nimmt, von der Beitragsleistung gemäß Punkt 3.) mit Wirksamkeit zum auf die Antragstellung folgenden Monatsersten zu befreien.
- 5.) Rechtsanwälte, die gem. § 53 Abs. 2 Z 4 lit a sublit aa RAO innerhalb eines Jahres ab Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindesstatt auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen, haben in den Kalendermonaten, für die die Ermäßigung gewährt wurde, höchstens aber für 12 Kalendermonate, einen Beitrag zur Versorgungseinrichtung gemäß I. 2 (RAA) zu leisten.
- 6.) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit b RAO für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Dieser Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden. Die Entscheidung über diesen Antrag kann bis nach der Geburt des Kindes vorbehalten werden.
- 7.) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag gemäß I. 1.) a), für den Fall, dass diese die Ermäßigung gemäß I. 1.) b) in Anspruch genommen haben / nehmen und, soweit sich der Ruhenszeitraum mit dem Zeitraum der Ermäßigung deckt, der diesbezüglich ermäßigte festgesetzte Beitrag gemäß I. 1.) b), von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern der festgesetzte Beitrag gemäß I. 2.) zu entrichten.
- 8.) Für jeden gemäß § 7 ff der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018 nachgekauften Beitragsmonat ist ein monatlicher Betrag in Höhe von **€ 1.711,20** (zuzüglich Zinsen wegen Ratenzahlung) zu entrichten.
- 9.) Die Vorschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgt quartalsmäßig und ist jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und am 15. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Betrag nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben.
- 10.) Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A ist ausgeschlossen. Eine Stundung dieses Beitrags kann für eine maximale Dauer von 6 Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen in Höhe von 2/3 der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

II. TEIL B: ZUSATZPENSION

- 1.) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B 2018 einen monatlichen Beitrag für die Zusatzpension in Höhe von **€ 450,00** zu leisten (jährlicher Beitrag: € 5.400,--).
- 2.) Abweichend zu Punkt 1.) werden folgende monatliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B, beginnend ab Jänner 2019 gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B 2018 wie folgt festgesetzt:

- Gemäß § 8 Abs 4 Z 1 mit	€ 90,00
- Gemäß § 8 Abs 4 Z 2 mit	€ 180,00
- Gemäß § 8 Abs 4 Z 3 mit	€ 270,00
sowie gemäß § 7 mit	€ 90,00

- 3.) Die Vorschreibung der Beiträge gemäß 1.) und 2.) erfolgt quartalsmäßig und ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN TEILEN A UND B:

- 1.) Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und dem Notfallsfonds verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände der Versorgungseinrichtung Teil B, danach auf den Kammerbeitrag, den Treuhandfonds und letztlich auf den Notfallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.
- 2.) Diese Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten so lange (auch für die Folgejahre) als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer nicht gefasst wird.



**Leistungsordnung
der Versorgungseinrichtung**
der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
(Verordnung idF der o. Plenarversammlung vom 04.10.2022)

Gültigkeitsbeginn: 1. Jänner 2023

Die Leistungssummen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil A 2018 (Verordnung der Vertreterversammlung vom 30.11.2017 (Kundmachung) idF vom 30.06.2021 (Kundmachung)) und Teil B 2018 (Verordnung der Vertreterversammlung vom 30.11.2017 idF vom 30.06.2021 (Kundmachung)) werden ab 1. Jänner 2023 wie folgt festgesetzt:

**Ab 1. Jänner 2023 betragen die Versorgungsleistungen im Bereich der
Versorgungseinrichtung:**

Teil A

I.

Gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018 in der derzeit geltenden Fassung:

- 1.) Die Basisaltersrente gem. Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A beträgt monatlich brutto
€ **2.823,--.**
- 2.) Der den Witwen und Waisen jeweils zustehende Anteil an der unter 1. festgesetzten Basisaltersrente sowie die Berufsunfähigkeitsrente sind im Einzelfall nach den Bestimmungen der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018 in der derzeit geltenden Fassung zu errechnen.

Die Summe aller Witwen- und Waisenrenten darf 100 % der Altersrente, im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente durch den Verstorbenen, der vorzeitigen Altersrente und im Falle einer fiktiven Rentenberechnung nach §§ 38 - 41 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018, der gemäß dieser Bestimmungen errechneten Basis für die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten nicht überschreiten. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfange des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar im Verhältnis, in dem die Renten zustehen, zu kürzen. Im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Basisbeträge für die Berechnung von Witwen- und Waisenrenten ist der höchste Basisbetrag für die Berechnung der 100%-igen Grenze heranzuziehen.

II. (Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004)

Für Rechtsanwälte sowie deren Witwen und Waisen, für die aufgrund der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil A 2018, nämlich § 61, in Verbindung mit der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 12. November 2003 die Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Satzung Anwendung finden, betragen:

- | | | |
|--|---|-----------|
| 1.) Alters- und Berufsunfähigkeitspension monatlich brutto | € | 2.823,--. |
| 2.) Die Pension für den hinterbliebenen Ehegatten monatlich brutto | € | 1.693,80 |

Die Summe der Witwenrenten darf 60 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig und zwar in einem Verhältnis in dem die Witwenrenten zueinander stehen zu kürzen.

- | | | |
|---|---|----------|
| 3.) Die Halb- oder Vollwaisenpensionen monatlich brutto | € | 1.129,20 |
|---|---|----------|

III.

Gemeinsame Bestimmungen:

- 1.) Die Renten/Pensionsbezieher erhalten, gegebenenfalls aliquot, jeweils Ende Juni sowie Ende November je eine weitere Pension in der Höhe des monatlichen Bezuges.
- 2.) Alle Renten/Pensionen sind monatlich im Vorhinein und zwar spätestens am Letzten des Vormonates für das Folgemonat zur Auszahlung zu bringen.
- 3.) Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn
 - a) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
 - b) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuführen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben. Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Der Todfallsbeitrag der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer beträgt pauschal **€ 6.000,00.**

Teil B

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B 2018 (Verordnung der Vertreterversammlung vom 30.11.2017 idF vom 30.06.2021 (Kundmachung)), errechnen sich wie folgt:

- 1.) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen nach Maßgabe des Geschäftsplans. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.
- 2.) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen nach Maßgabe des Geschäftsplans (vgl. § 26 der Satzung Teil B 2018).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil B 2018, nämlich § 71, für jene Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der ao. Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 02.06.2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt haben, jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr brutto
30	€ 8.720,74
31	€ 8.430,05
32	€ 8.139,36
33	€ 7.848,67
34	€ 7.557,97
35	€ 7.267,28
36	€ 6.976,59
37	€ 6.685,90
38	€ 6.395,21
39	€ 6.104,52
40	€ 5.813,83
41	€ 5.523,14
42	€ 5.232,44
43	€ 4.941,75
44	€ 4.651,06
45	€ 4.360,37
46	€ 4.069,68
47	€ 3.778,99
48	€ 3.488,30
49	€ 3.197,60
50	€ 2.906,91
51	€ 2.616,22
52	€ 2.325,53
53	€ 2.034,84
54	€ 1.744,15
55	€ 1.453,46
56	€ 1.162,77
57	€ 872,07
58	€ 581,38
59	€ 290,69

- 3.) Die Witwen/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihrer Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. § 35 Satzung Teil B 2018).

Hat unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil B 2018, nämlich § 71, der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der ao. Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 02.06.2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Mindestwitwen-/Witwerrente nach einem/einer aktivem/aktiver Rechtsanwalt/Rechtsanwältin 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des/der Rechtsanwaltes/ Rechtsanwältin), das sind

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr brutto
30	€ 5.232,44
31	€ 5.058,03
32	€ 4.883,61
33	€ 4.709,20
34	€ 4.534,78
35	€ 4.360,37
36	€ 4.185,96
37	€ 4.011,54
38	€ 3.837,13
39	€ 3.662,71
40	€ 3.488,30
41	€ 3.313,88
42	€ 3.139,47
43	€ 2.965,05
44	€ 2.790,64
45	€ 2.616,22
46	€ 2.441,81
47	€ 2.267,39
48	€ 2.092,98
49	€ 1.918,56
50	€ 1.744,15
51	€ 1.569,73
52	€ 1.395,32
53	€ 1.220,90
54	€ 1.046,49
55	€ 872,07
56	€ 697,66
57	€ 523,24
58	€ 348,83
59	€ 174,41

- 4.) Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente (§ 39 Satzung Teil B 2018).
- 5.) Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beträge (§ 41 Abs 3 Satzung Teil B 2018).

Hat unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Satzung Teil B 2018, nämlich § 71, der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der ao. Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 02.06.2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Abfindung für den Todesfall 40 % der auf den Konten des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beträge, mindestens das 10fache der jährlichen Mindestwitwen-/Witwerrente.

6.) Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beträge (§ 42 Satzung Teil B 2018).

Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gemäß Teil A der Satzung ausgezahlt.

Schlussbestimmungen

Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzungen 2018) von der Plenarversammlung beschlossen/verordnet wird, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer betraut.